

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Hellmich GmbH

(Fassung 2002)

I. Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich der Bedingungen

1. Diese Bedingungen gelten für Verträge der Hellmich GmbH mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (nachfolgend "Vertragspartner" genannt), soweit sie den Kauf beweglicher Sachen oder die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen (nachfolgend auch "Waren" genannt) zum Gegenstand haben.
2. Für die entsprechenden vorgenannten Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (nachfolgend auch "Vertragspartner" genannt) gelten die Bedingungen in gleichem Maße, soweit die einzelne Bedingung nicht ausdrücklich nur die Geltung für Unternehmer bestimmt.
Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
3. Bei Verträgen mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen, soweit sie eine Bauleistung zum Gegenstand haben, wird die Geltung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) als Ganzes in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung vereinbart. Für derartige Verträge gelten zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen mit Ausnahme der Bestimmungen unter V.; X.; XI. Ziffer 1.

II. Umfang der Geltung, Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners

1. Die Lieferungen, Leistungen, Angebote und Annahmen der Hellmich GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund der hier vereinbarten Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung durch den Vertragspartner sind die Bedingungen angenommen.
2. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
3. Bedingungen des Vertragspartners werden hiermit ausdrücklich widersprochen, soweit sie von den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hellmich GmbH abweichen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Hellmich GmbH sie schriftlich bestätigt.

III. Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote der Hellmich GmbH sind stets freibleibend; Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen kommen erst zu diesen Bedingungen mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Hellmich GmbH zu Stande, sofern nicht von beiden Seiten eine besondere Vertragsurkunde unterzeichnet wird.

IV. Preise bzw. Vergütung

Zu den genannten Preisen bzw. der Vergütung kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, sofern die genannten Preise bzw. die Vergütung die Umsatzsteuer nicht ausdrücklich ausweisen und damit beinhalten.

V. Teilleistungen

Die Hellmich GmbH ist zu vertragsgemäßen Teillieferungen Zug um Zug gegen Zahlung des entsprechenden Teils des Preises bzw. der Vergütung berechtigt.

VI. Spätester Verzugsseintritt

Der Vertragspartner als Schuldner einer Entgeltforderung kommt gemäß § 286 Abs. 3 BGB spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung in Verzug.

Bei einem Vertrag mit einem Verbraucher wird der Verbraucher hiermit auf diese Folgen ausdrücklich hingewiesen.

VII. Gegenforderungen

Von der Hellmich GmbH bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Vertragspartner weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung oder Verrechnung.

VIII. Gefahrübergang und Entgegennahme

Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung der Ware oder Leistung geht spätestens mit dem durch die Hellmich GmbH oder einen ihrer Subunternehmer erfolgten Einbau der Ware oder Leistung an den bestimmungsgemäßen Ort oder durch Übergabe der Ware auf den Vertragspartner über.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen von Waren erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vertraglich vereinbarten Preises Eigentum der Hellmich GmbH (Vorbehaltware).
Bei Ware, die der Vertragspartner, der Unternehmer ist, im Rahmen seiner kaufmännischen Tätigkeit von der Hellmich GmbH bezieht, behält sich die Hellmich GmbH das Eigentum vor, bis zur Begleichung aller, der Hellmich GmbH aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller oder Käufer zustehenden Forderungen.
2. Wird die Ware der Hellmich GmbH mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch das Eigentum an der Vorbehaltware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Vertragspartners an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltware auf die Hellmich GmbH übergeht, und das der Vertragspartner diese Güter für die Hellmich GmbH unentgeltlich verwahrt.
3. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Bei einer Weiterveräußerung der Vorbehaltware wird bereits jetzt die Kaufpreisforderung des Vertragspartners gegen den vertraglichen Leistungsempfänger der Ware sicherungshalber an die Hellmich GmbH abgetreten. Das Gleiche gilt für eine Kontokorrentforderung, soweit zwischen dem Vertragspartner und dem vertraglichen Leistungsempfänger ein Kontokorrentverhältnis besteht. Die Hellmich GmbH nimmt die Abtretung hiermit an.
4. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang in ein fremdes Grundstück einzubauen. Bei einem Einbau in ein fremdes Grundstück mit der Folge des Eigentumsverlustes (§ 946 BGB) der Hellmich GmbH, wird bereits jetzt die Forderung des Vertragspartners gegen den vertraglichen Leistungsempfänger der Ware sicherungshalber an die Hellmich GmbH abgetreten. Die Hellmich GmbH nimmt die Abtretung hiermit an.
5. Die Hellmich GmbH ist auf Anforderung verpflichtet, die sicherungshalber abgetretenen Forderungen in dem Umfang freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Forderungen mehr als 110% des Wertes der gesicherten Ansprüche ausmachen.
6. Auf Verlangen der Hellmich GmbH hat der Vertragspartner die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen. Die abgetretene Forderung dient auch der Sicherung der Ansprüche der Hellmich GmbH gegen den Vertragspartner auf Erstattung der Kosten zur Durchsetzung der Forderung im Verzugsfall.
7. Der Vertragspartner ist zur Einziehung der Forderung bis auf Widerruf und solange er nicht wegen der Forderung der Hellmich GmbH wegen der Vorbehaltware in Verzug ist, berechtigt. Die Einziehungsbefugnis der Hellmich GmbH bleibt von der Einziehungsberechtigung des Vertragspartner unberührt.
Kommt der Vertragspartner mit der Begleichung der Entgeltforderung der Hellmich GmbH in Verzug oder verstößt er gegen die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen, so ist die Hellmich GmbH berechtigt:
 - a) Die Ermächtigung zur eventuellen Veräußerung oder zum Einbau der Vorbehaltware und zum Einzug der der Hellmich GmbH abgetretenen Forderungen zu widerrufen.
 - b) Die Herausgabe der Vorbehaltware zu verlangen, ohne dass dem Vertragspartner gegen diesen Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne dass die Hellmich GmbH hierdurch vom Vertrag zurückgetreten ist und
 - c) die Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten.
Auf Verlangen der Hellmich GmbH hat der Vertragspartner die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, sowie etwaige, zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen zu übergeben.
8. Eine Pfändung und Sicherungsübereignung der Lieferung ist dem Vertragspartner nicht gestattet. Von Pfändungen und sonstigen Verfügungen Dritter hat der Vertragspartner die Hellmich GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

X. Rechte des Vertragspartners bei Mängeln und sonstigen Pflichtverletzungen

1. Für den Fall des Auftretens von Mängeln wird ein vertragliches Nachbesserungsrecht vereinbart. Die Hellmich GmbH ist insoweit verpflichtet aber auch berechtigt, bei Auftreten von einem Mangel diesen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen bzw. eine Ersatzlieferung vorzunehmen, wenn der Vertragspartner den Mangel mit einer angemessenen Fristsetzung zur Mangelbeseitigung anzeigt.
Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung bleibt dem Vertragspartner das Recht ausdrücklich vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl, Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen.
Die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit der Sache nur unerheblich mindert.
Ist eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) ausgeschlossen.
2. Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.
Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Hellmich GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Hellmich GmbH beruhen. Einer Pflichtverletzung der Hellmich GmbH stehen die ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich.
Hat die Hellmich GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten, ist der Vertragspartner unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit es nicht um einen Mangel der Sache geht.

XI. Verjährung der Ansprüche gegen die Hellmich GmbH wegen Mängeln

1. Die Ansprüche des Vertragspartners, der nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gegen die Hellmich GmbH wegen Sachmängeln verjähren ausser in den Fällen der § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für eine Haftung wegen Vorsatzes bleibt es bei der gesetzlichen Frist.
2. Bei Geltung der VOB/B beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.

XII. Ausschließlicher Gerichtsstand

Bei allen, sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Vertragspartner der Hellmich GmbH Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Land- bzw. Amtsgericht zu erheben, dass für den Hauptsitz der Hellmich GmbH zuständig ist. Dies ist entweder das Amtsgericht Berlin-Tempelhof/Kreuzberg oder das Landgericht Berlin.

XIII. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Hellmich GmbH und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

XIV. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder eines Teiles einer Bestimmung bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien vereinbaren schon jetzt, eine unwirksame Bestimmung durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.